

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Verkehr mit Schuhsohlen usw. — Schiedsgerichte der Seifenindustrie. — Höchstpreise für Grünkern. — Verkehr mit Zucker. — Lieferung von Heu. — Seife-Verbrauchsregelung. — Verkehr mit Pferden. — Beschlagnahme der Bindeganenden. — Heulleistung. — Verkehr mit Heu. — Feier des Sebanfestes. — Mühlenrevisionen. — Futterabgabe an Kriegsgefangene. — Feldflügelverfahren. — Maul- und Klauenseuche. — Feldvereinigung Kesselbach. — Dienstmeldungen.

Bekanntmachung

Betreffend Aenderung der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Schuhsohlen, Sohlenschönern, Sohlenbewehrungen und Lebererfabrikstoffen vom 4. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 10). Vom 1. August 1917.

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Schuhwaren, Sohlenschönern, Sohlenbewehrungen und Lebererfabrikstoffen vom 4. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 7) wird folgendes bestimmt:

Artikel 1. Im § 1 der Ausführungsbestimmungen vom 4. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 10) werden

- 1. in der ersten Zeile die Worte „oder Holz“ gestrichen,
- 2. in der zweiten Zeile nach dem Worte „Leber“ die Worte „oder Holz“ eingefügt.

Artikel 2. Die Bestimmungen treten mit dem 1. September 1917 in Kraft.

Berlin, den 1. August 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

Über das Verfahren vor dem nach Artikel III § 5 der Bekanntmachung über die Errichtung einer Herstellungs- und Vertriebsgesellschaft in der Seifenindustrie vom 9. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 485) eingelegten Schiedsgerichte. Vom 29. Juli 1917.

Auf Grund des Artikels III § 5 Abs. 3 der Bekanntmachung über die Errichtung einer Herstellungs- und Vertriebsgesellschaft in der Seifenindustrie vom 9. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 485) wird folgendes bestimmt:

Artikel 1. Auf das Verfahren vor dem Schiedsgerichte finden die Vorschriften der Bekanntmachung über das Verfahren vor den nach Artikel III § 5 der Bekanntmachung über die Errichtung einer Herstellungs- und Vertriebsgesellschaft in der Schuhindustrie vom 17. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 236) eingelegten Schiedsgerichten vom 29. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 673) entsprechende Anwendung.

Artikel 2. Die Bestimmung tritt mit dem 1. August 1917 in Kraft.

Berlin, den 29. Juli 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Verordnung

Über Höchstpreise für Grünkern. Vom 31. Juli 1917.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird verordnet:

§ 1. Der Preis für 100 Kilogramm Grünkern aus der Ernte 1917 darf bei der Veräußerung durch den Erzeuger 90 Mark nicht übersteigen. Erfolgt die Abnahme nach dem 15. August 1917, so dürfen dem Höchstpreis für jeden folgenden angefangenen halben Monat 20 Pfg. zugeschlagen werden.

§ 2. Der Preis gilt für die gedörrte, geschälte, untermahlene Frucht, ausschließlich Sack, und für Verzehrung innerhalb vierzehn Tagen nach Ablieferung. Für leihweise Ueberlassung der Sacke darf eine Sackleibgebühr bis zu 2 M. für die Tonne berechnet werden.

Der Preis umfasst die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem aus die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens daselbst.

§ 3. Die in dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. Seite 25), 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. Seite 183) und 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253).

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. Juli 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts.

von Batocki.

Bekanntmachung

Betreffend Aenderung der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1916/17.

Vom 28. Juli 1917.

Auf Grund der Verordnung über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1916/17 vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl.

S. 1032) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird bestimmt:

Artikel I. § 14 der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1916/17 vom 27. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1085) wird wie folgt geändert:

1. Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Betragen die Aufwendungen der Fabriken für je 50 Kilogramm Rohzucker mehr als 15,25 Mark, so werden den Fabriken 10 vom Hundert des Mehrbetrags von der Reichszuckerausgleichsgesellschaft vergütet. Als Aufwendungen gilt der Rohzuckerpreis zuzüglich der Fracht und des nach Abs. 2 Satz 1 an die Reichszuckerausgleichsgesellschaft zu zahlenden Betrags; in den Fällen, in denen nach Abs. 2 Satz 2 die Reichszuckerausgleichsgesellschaft der Fabrik einen Betrag zu erhalten hat, mindern sich die Aufwendungen um diesen Betrag.

2. Als Abs. 4 wird folgende Vorschrift eingefügt:

Die Bestimmungen im Abs. 2 und 3 gelten für Erzeugnisse. Für Nachzeugnisse gelten sie mit der Maßgabe, daß an Stelle des Betrags von 15,25 Mark der Betrag von 13,45 Mark und an Stelle des Satzes 10 vom Hundert der Satz 23 vom Hundert tritt.

Artikel II. Die Aenderungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 1916 in Kraft.

Berlin, den 28. Juli 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts.
von Batocki.

Bekanntmachung

Über Lieferung von Heu für das Deer. Vom 25. Juli 1917.

Als Behörde, die auf Grund des § 4 Absatz 2 der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Heu aus der Ernte 1917 vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 599 ff) bei Weigerung oder Säumnis eines Lieferungsverbandes oder einer Gemeinde berechtigt ist, die Lieferung zwangsweise herbeizuführen, wird die örtlich zuständige Provinzialdirektion bestimmt.

Darmstadt, den 25. Juli 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern
J. B.: Schliephale.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und an die Großbürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Vorstehende Bekanntmachung nebst Verordnung ist ersichtlich zu veröffentlichen. (Verordnung siehe Kreisblatt Nr. 128.)

Gießen, den 2. August 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Betr.: Seife-Verbrauchsregelung.

An die Großbürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Im Anschluß an die Bestimmung über Seife-Verbrauchsregelung vom 9. Dezember 1916 (Kreisblatt Nr. 159) ordnen wir auf Antrag der Seifenherstellungs- und Vertriebsgesellschaft in Berlin W. 30, Hohenstauffenstr. 33, an, daß die Ihnen von den Händlern in den ersten drei Tagen des Kalendermonats übergebener Seifenabschnitte, wobei die einzelnen Abschnitte gebündelt werden müssen, in einer von dem Einreicher zu fertigenen Aufstellung über die eingelieferten Abschnitte zu versehen sind, und daß diese Aufstellung, für deren Richtigkeit der Einreicher durch Unterschrift Ihnen gegenüber einzusehen hat, von Ihnen auf ihre Richtigkeit zu prüfen und zu bestätigen ist, womit Sie dann genannter Gesellschaft gegenüber für die Richtigkeit der Unterschrift und Dienststempel zu behändigen, welche der Kleinhändler dem Großhändler zwecks Bezugs von Seife einzulenden hat. Die in Betracht kommenden Kleinhandelsgeschäfte sind von Ihnen entsprechend zu bedenken. Die bei Ihnen eingereichten Unterlagen sind von Ihnen aufzubewahren und auf Verlangen legitimierten Beamten genannter Gesellschaft zur Einsicht zu überlassen.

Gießen, den 13. August 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Bekanntmachung

Über den Verkehr mit Pferden, die zur Schlachtung bestimmt sind, und mit Pferdefleisch. Vom 8. August 1917.

Auf Grund des § 3 der Verordnung des Reichskanzlers über Pferdefleisch vom 13. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1357) und des § 12 der Verordnung des Reichskanzlers über die Reg-

lung des Fleischverbrauchs vom 21. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 941) bestimmen wir im Anschluß an unsere Bekanntmachung über Pferdefleisch vom 5. April 1917 (Regierungsbl. S. 94) das Nachstehende:

§ 1. Die Ausfuhr von Pferden, die zur Schlachtung bestimmt sind, sowie von Pferdefleisch aus einem Kommunalverband ist nur mit Genehmigung des Großh. Kreisamts gestattet. Das Unternehmen der Ausfuhr steht der Ausfuhr gleich.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Darmstadt, den 3. August 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

J. B.: Schliephake.

An das Großh. Polizeiamt Gießen, die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises, Großh. Polizeiamt Gießen und die Großh. Gendarmerie des Kreises.

Vorstehendes ist ortsüblich bekanntzumachen, Zuwiderhandlungen sind zur Anzeige zu bringen.

Gießen, den 8. August 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ufinger.

Betr.: Beschlagnahme der Bindegarnen.

An den Oberbürgermeister der Stadt Gießen und an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Da sämtliches Bindegarn der Beschlagnahme unterliegt, werden auch die in den landwirtschaftlichen Betrieben anfallenden Bindegarnen hiervon erfaßt.

Das Kriegswirtschaftsamt hat angeordnet, daß die Bindegarnen durch die Gemeindebehörden zu sammeln und bis zur Ablieferung an die noch bekanntzugebende Sammelstelle aufzubewahren sind.

Die Bedingungen, unter denen der Anlauf der Bindegarnen erfolgt, sind bei uns zu erlangen.

Ueber die abgelieferten Mengen sollen namentliche Listen gefertigt werden. Bei der Ablieferung hat sich jeder einzelne Landwirt gleichzeitig darüber zu erklären, ob er in Gemäßheit der Bedingungen Anspruch auf Gegenlieferung ungesponnenen Garnes erhebt. Hierbei ist ein Vermerk in die Liste aufzunehmen.

Nach erfolgter Ablieferung an die Hauptammelstelle hätten die Gemeindebehörden Verrechnung mit den Landwirten vorzunehmen.

Gießen, den 31. Juli 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ufinger.

Betr.: Heulieferung.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Nach Bestimmung Großh. Ministeriums des Innern vom 26. Juli 1917 hat der Kreis Gießen bis 30. November 1917 550 Tonnen Heu abzuliefern. Die Sicherstellung der angeforderten Menge hat sofort zu erfolgen und werden Sie angewiesen, die Ihnen auferlegten Mengen, die Ihnen durch unsere Kommissionäre „Bereinigte Getreidehändler“ mitgeteilt worden sind oder noch mitgeteilt werden, auf die Verpflichteten unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorräte und des vorhandenen Viehs zu verteilen und für rechtzeitige Heulieferung zu sorgen. Die für das Heu festgesetzte Vergütung ergibt sich aus den §§ 4 und 5 der Verordnung vom 12. Juli 1917 (Reichsgesetzbl. S. 599).

Gießen, den 31. Juli 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ufinger.

Bekanntmachung

Über den Verkehr mit Heu aus der Ernte 1917. Vom 6. August 1917.

Auf Grund des § 8 der Verordnung des Stellvertreters des Reichskanzlers über den Verkehr mit Heu aus der Ernte 1917, vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 599, Kreisblatt Nr. 128 von 1917), wird die Bestimmung des § 6 der Verordnung für den Kleinverkauf von Heu außer Kraft gesetzt.

Darmstadt, den 6. August 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

J. B.: Schliephake.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Vorstehende Bekanntmachung nebst Verordnung (siehe Kreisblatt Nr. 128) ist ortsüblich bekanntzumachen.

Gießen, den 10. August 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Langemann.

Betr.: Die Feier des Sedanfestes.

An die Schulvorstände des Kreises.

Wir empfehlen Ihnen, die obenbezeichnete Feier in der vorgeschriebenen Weise begeben zu lassen.

Gießen, den 7. August 1917.

Großherzogliche Kreis-Schulkommission Gießen.

J. B.: Langemann.

Bekanntmachung.

Betr.: Mühlenrevisionen.

Die Gesellschaftsmühle (Zehnmühle) in Großen-Buden ist bis auf weiteres wegen Unzuverlässigkeit des Betriebleiters geschlossen worden.

Gießen, den 13. August 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Langemann.

Betr.: Verbot der Butterabgabe an Kriegsgefangene.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Das Kriegswirtschaftsamt hat im Hinblick auf die mangelnde Butterversorgung der einheimischen Bevölkerung wiederholt verboten, daß Butter an Kriegsgefangene verabreicht wird. An Stelle der Butter hat Margarine zu treten, die die Arbeitgeber der Kriegsgefangenen bei den Stammlager auszuwählen haben. Nichtbeachtung des Verbots hat die Jurisdiktion der Kriegsgefangenen zur Folge. Sie wollen dies durch ortsübliche Bekanntmachung zur Kenntnis der landwirtschaftlichen Arbeitgeber bringen und jeden Fall der Zuwiderhandlung, auch das unbefugte Anfordern von Butter durch Wachmannschaften oder Kriegsgefangene für solche zu unserer Kenntnis zu bringen, damit Bestrafung beantragt werden kann.

Gießen, den 1. August 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Langemann.

Betr.: Feldbrüggerverfahren.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Die Feldbrüggerregister sind bis spätestens zum 26. d. Mts. an die Herren Amtsanwälte einzusenden. Einhaltung des Termins wird Ihnen zur Pflicht gemacht.

Gießen, den 10. August 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hemmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche.

Wir bringen zur allgemeinen Kenntnis, daß auf Grund der im Reichsanzeiger veröffentlichten Nachweisung über den Stand der Maul- und Klauenseuche vom 1. d. Mts. als verdächtig zu gelten haben: Danzig, Potsdam, Frankfurt, Köslin, Bromberg, Liegnitz, Oppeln, Magdeburg, Erfurt, Hannover, Südbesheim, Münster, Arnberg, Cassel, Köln, Aachen, Sigmaringen, Oberbayern, Schwaben, Schwarzwalddreis, Jagstkreis, Donaufreis, Konstanz, Freiburg, Neckarburg-Saavertn, Gotha, Lippe, Ober- und Unterbayern.

Gießen, den 11. August 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hemmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung Kesselbach.

In der Zeit vom 22. bis einschließlich 29. August 1917 liegt vor dem Rathaus zu Kesselbach das Geländegleichungsverzeichnis nebst Beidrauf vom 18. Juli 1917 zur Einsicht der Beteiligten offen.

Tagfahrt zur Erhebung von Einwendungen hiergegen findet beseitigt Donnerstag, den 30. August 1917, vormittags 10^{1/2} Uhr statt, wozu ich die Beteiligten mit der Androhung einlade, daß die Nichtercheinenden mit Einwendungen ausgeschlossen sind. Die Einwendungen sind schriftlich einzureichen.

Friebberg, den 4. August 1917.

Der Großherzogliche Feldbereinigungskommissär.

Schnittspahn, Regierungsrat.

Dienstnachrichten des Großh. Kreisamts Gießen.

Betr.: Die Zulassung von Loosen auswärtiger Lotterien zum Vertrieb im Großherzogtum.

Großh. Ministerium des Innern hat dem Bayerischen Landesverband des Deutschen Luftlotterienvereins E. S. in München die Erlaubnis erteilt, 5000 Lose zu je 1,10 Mk. einer am 4. Dezember 1917 zu veranstaltenden Geldlotterie innerhalb des Großherzogtums zu vertrieben.

Zum Vertrieb in Hessen dürfen nur mit dem hessischen Zulassungssiegel versehene Lose gelangen.

Während der Zeit des Betriebes der Lose zur 1. Klasse einer königlichen Preuss. Staatslotterie ist Ankündigung, Ausgabe und Vertrieb der Lose in Hessen nicht gestattet.